

# Vorwort

## von Dr. Maximilian Eiselsberg

Das hier vorzustellende Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 ist in ein Bundesgesetz, das die Kurzbezeichnung „Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015“ trägt, eingebettet. Die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten abgabenrechtliche Regelungen. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass das Stiftungs- und Fondswesen nur in einem günstigen abgabenrechtlichen Umfeld erfolgreich sein kann. Dieser Weg wurde auch im Jahr 1993 beschritten: Das damals neu geschaffene Privatstiftungsgesetz (PSG) wurde von zahlreichen abgabenrechtlichen Bestimmungen begleitet, die allerdings in der Zwischenzeit mehrfach geändert und – soweit sie damals das Stiftungswesen fördern sollten – zurückgenommen wurden. Es wird daher nicht verwundern dürfen, wenn eine diesen Rechtsentwicklungen entspringende Skepsis eine zurückhaltende Akzeptanz der neuen Regelungen zur Folge hat.

Zu den abgabenrechtlichen Begleitbestimmungen wurde während der Arbeitsphase wiederholt vorgeschlagen, auf die Begrenzungen und Deckelungen zu verzichten, zumal ohnedies eine Evaluierung des Gesetzes vorgesehen ist. Nach den Erfahrungen der ersten Jahre könnten sodann – aber nur pro futuro – Einschränkungen eingeführt werden. So aber wird das erwartete und politisch gewünschte verstärkte „bürgerschaftliche Engagement“ von vorneherein begrenzt sein.

Während das Privatstiftungsrecht – durch eine im Vorfeld zu seiner Verabschiedung vorgenommene Zuständigkeitsänderung – dem Bundesministerium für Justiz zugeordnet ist, bleibt das Bundes-Stiftungs- und Fondswesen weiterhin in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres und daher dem Vereinsrecht nahe. Dass der Begriff der „Stiftung“ auch in anderen Bereichen verwendet wird, zeigt das Universitätsgesetz 2002, das den Begriff „Stiftung“ mehrfach – jedoch ohne Vorgabe einer Organisationsstruktur – verwendet, auf. Ebenso ist der Begriff der „Arbeitsstiftung“ durchaus gebräuchlich, ohne damit einen selbständigen Rechtsträger zu meinen. Durch ein Sondergesetz ist der ORF als Stiftung strukturiert. Zu erwähnen ist, dass in allen neun Bundesländern Landesstiftungsgesetze bestehen, wobei zu fragen ist, ob und inwieweit Harmonisierungen und Vereinheitlichungen – auch als Beitrag der Vereinfachung in der Verwaltung – sinnvoll und zweckmäßig wären; Umwandlungsmöglichkeiten von Landesstiftungen wurden im Gesetz nicht vorgesehen.

Wie in diesem Werk aufzuzeigen ist, wird das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 1974 zur Gänze aufgehoben und eine vollkommen neue Gesetzesstruktur vorgeschlagen. Dabei fällt zunächst auf, dass die gemeinsamen Regelungen für Stiftungen und Fonds die Lesbarkeit des Textes erheblich erschweren und den Sprachduktus unschön machen. Nur aus einer gewissen Analogie zum Vereinsgesetz 2002 heraus ist erklärbar, dass die Geschäftsführung und Vertretung (§ 5) gesondert und außerhalb des den Organen gewidmeten Dritten Abschnittes geregelt sind. Dass Gründern (§ 4) nach diesem Gesetz weitergehende Rechte zukommen, als sich ein Stifter nach dem Privatstiftungsgesetz vorbehalten kann, und dass dessen Rechte auch auf Rechtsnachfolger übergehen, ist eine durchaus begrüßenswerte Erweiterung, die zweifellos auch auf den Bereich der Privatstiftungen und die zu den Stifterrechten vorliegende Judikatur Einfluss haben wird.

Ob sich das – ebenfalls dem Vereinsgesetz entlehnte – Gründungsverfahren bewähren wird, soll die Praxis zeigen. Durch die den Behörden möglichen Verbesserungsaufträge (§ 9 Abs 2 und § 10 Abs 1) wird die Praxis verhalten sein, diesen Rechnung zu tragen, sodass sich kaum eine nach außen ersichtliche und aus Entscheidungen ablesbare herrschende Meinung ergeben kann. Die Dauer dieser Verfahren ist in den Gründungsvorgang einzurechnen.

Da die Organe im Bereich des gemeinnützigen Stiftungs- und Fondswesens meist ehrenamtlich tätig sind, kann die strikt duale Struktur mit den zu übernehmenden Verantwortungen dazu führen, dass nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen. Die Zulassung des Board-Systems, das geschäftsführende und überwachende Organmitglieder kennt, hätte vor allem bei kleineren Strukturen zu Verwaltungsvereinfachungen geführt; Haftungserleichterungen für unentgeltlich tätige Organmitglieder, ähnlich wie sie in § 24 Vereinsgesetz 2002 vorgesehen sind, könnten das persönliche Engagement fördern.

Es ist zu wünschen, dass dieses Gesetzesprojekt die Stiftungslandschaft in Österreich stimuliert, ausreichend Anreize zur Umsetzung von gemeinnützigen und mildtätigen Projekten bietet und zu einer breiteren Akzeptanz des Stiftungsgedankens führt.